

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

18. WP - 116. Sitzung

am Mittwoch, dem 2. Dezember 2015, 14 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa über die Justizministerkonferenz am 12. November 2015 in Berlin</b>	<b>5</b>
hierzu: <a href="#">Umdrucke 18/5458</a> und <a href="#">18/5933</a>	
<b>2. Mündliche Anhörung</b>	<b>6</b>
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen</b>	
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW <a href="#">Drucksache 18/3538</a> (neu)	
(überwiesen am 18. November 2015)	
hierzu: <a href="#">Umdrucke 18/5259, 18/5265</a>	
<b>3. Offenlegung von „Gesetzgebungs-Outsourcing“</b>	<b>11</b>
Antrag der Fraktion der PIRATEN <a href="#">Drucksache 18/897</a>	
(überwiesen am 21. Juni 2013)	
hierzu: <a href="#">Umdrucke 18/3971, 18/5245</a>	
<b>4. Entwurf eines IT-Gesetzes für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein (IT-Justizgesetz - ITJG)</b>	<b>12</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung <a href="#">Drucksache 18/3224</a>	
(überwiesen am 18. September 2015)	
hierzu: <a href="#">Umdrucke 18/5077, 18/5184, 18/5195, 18/5198, 18/5230, 18/5238, 18/5250, 18/5254, 18/5256</a>	

**5. Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage** 14

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/1242](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP,  
PIRATEN und SSW

[Umdruck 18/5273](#)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

[Umdruck 18/5274](#) (neu)

**6. Verschiedenes** 16

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Die Ausschussmitglieder kommen einstimmig überein, den in der Einladung ausgewiesenen Tagesordnungspunkt „Gesetz zur Stärkung der inneren Pressefreiheit“, Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/3162](#), von der Tagesordnung abzusetzen. Stattdessen wird folgender neuer Punkt auf die Tagesordnung aufgenommen: Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/1242](#). - Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa über die Justizministerkonferenz am 12. November 2015 in Berlin**

hierzu: Umdrucke 18/5933, 18/5458

Ministerin Spoorendonk berichtet schwerpunktmäßig über die Ergebnisse der Beratungen der Justizministerkonferenz am 12. November 2015 in Berlin.

Die in diesem Zusammenhang gestellten Detailfragen aus dem Ausschuss sollen schriftlich beantwortet werden ([Umdruck 18/5933](#) und [Umdruck 18/5458](#)).

Punkt 2 der Tagesordnung:

### **Mündliche Anhörung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
[Drucksache 18/3538](#) (neu)

(überwiesen am 18. November 2015)

hierzu: [Umdrucke 18/5259, 18/5265](#)

#### **Landesrechnungshof Schleswig-Holstein**

Aike Dopp, Vizepräsident

[Umdruck 18/5197](#)

Herr Dopp, Vizepräsident des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein, stellt einleitend fest, unstreitig sei, dass durch die Flüchtlingskrise zusätzlicher Personalbedarf entstanden sei. Den Landesrechnungshof verunsichere vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage des Landes jedoch, dass durch den Haushalt 2016 und die beiden Nachschiebelisten eine Personalaufstockung um rund 1.900 Stellen vorgesehen werde, von den neuen Stellen aber nur rund die Hälfte mit einem KW-Vermerk versehen sei. Darüber hinaus lägen ihnen - soweit ihm bekannt sei - keinerlei Personalbedarfsberechnungen zugrunde, sodass nicht nachvollziehbar sei, wie die Landesregierung diesen konkreten Personalbedarf berechnet habe.

An konkreten Maßnahmen aus dem Gesetzentwurf greift er zunächst die Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestandsalters auf. Dagegen habe der Landesrechnungshof grundsätzlich nichts einzuwenden, da dadurch tatsächliche Einsparungen für das Land entstünden. In seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5197](#), habe der Landesrechnungshof allerdings auf Abgrenzungsprobleme hingewiesen, die bei der Feststellung der Voraussetzungen für den vorgesehenen Zuschlag entstehen könnten. Darüber hinaus sei nicht zu erkennen, wie durch diese Maßnahme zusätzliches Personal gewonnen werden solle.

Den Ansatz, zu versuchen, Pensionäre zu reaktivieren, unterstütze der Landesrechnungshof. Es dürfe allerdings nicht so sein, dass man diese dann sozusagen on top, also zusätzlich einsetze, sodass der ohnehin schon sehr hohe Personalbestand im Land dadurch erhöht werde.

Abschließend geht Herr Dopp auf die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Änderung der Arbeitszeitverordnung ein und verweist hierzu auf die schriftliche Stellungnahme des Landesrechnungshofs, [Umdruck 18/5197](#).

### **Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nord**

Olaf Schwede, Abteilungsleiter, Öffentlicher Dienst/Beamte/Mitbestimmung

[Umdruck 18/5272](#)

Herr Schwede, Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Nord, trägt die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme des DGB, [Umdruck 18/5272](#), vor. Dabei betont er noch einmal, dass der DGB die vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich sehr kritisch sehe und politisch eigentlich ablehne, diese aber in der besonderen Notsituation, in der man sich durch die Flüchtlingsströme derzeit befinde, für eine befristete Zeit mittragen könne. Er lege jedoch Wert darauf, dass eine konsequente zeitliche Befristung dieser Maßnahmen, die über das hinausgehe, was derzeit in dem Gesetzentwurf vorgesehen sei, erfolge und ein Gesamtkonzept vorgelegt werde. Die konkreten Änderungsvorschläge des DGB zu den einzelnen Maßnahmen seien der schriftlichen Stellungnahme zu entnehmen.

### **dbb, Beamtenbund und Tarifunion, Landesbund Schleswig-Holstein**

Anke Schwitzer, Landesbundvorsitzende

[Umdruck 18/5259](#)

Frau Schwitzer, Landesbundvorsitzende des dbb, nimmt Bezug auf die schriftliche Stellungnahme des dbb, [Umdruck 18/5259](#). Auch sie betont, dass der dbb nur vor dem Hintergrund dieser besonderen Notlage sozusagen über diese Brücke, die der Gesetzentwurf durch die einzelnen Maßnahmen vorsehe, gehen könne. Unter dieser Prämisse sei auch die schriftliche Stellungnahme zu sehen. Vorrangige Maßnahmen müssten die Ausbildung, die Entfristung von befristeten Arbeitsverhältnissen und die Aufstockung von Teilzeitarbeitsverhältnissen sein, um dem Personalmangel entgegenzuwirken. Wenn das nicht ausreichen sollte, um den Bedarf zu decken, müsse über weitere Maßnahmen gesprochen werden. Gerade vor dem Hin-

tergrund des großen Drucks, der auf den Beschäftigten laste, sei es erforderlich, sämtliche Maßnahmen auch tatsächlich auf freiwilligere Basis anzubieten. Zu den Einzelheiten verweist sie auf die schriftliche Stellungnahme des dbb.

\* \* \*

In der anschließenden Aussprache greift Abg. Lange eine Bemerkung von Frau Schwitzer auf, dass ihr zu Ohren gekommen sei, dass insbesondere bei der Polizei indirekt Druck durch Kolleginnen und Kollegen ausgeübt werde, die Arbeitszeit nicht zu verkürzen beziehungsweise sie sogar noch zu verlängern. Genau das wolle der Gesetzgeber jedoch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht, sondern lediglich die Möglichkeit und die Rahmenbedingungen schaffen, die dann auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden könnten.

Im Zusammenhang mit Nachfragen von Abg. Strelau zur Kritik des Landesrechnungshofs am Zuschlag beim Hinausschieben des Eintrittsalters in den Ruhestand verweist Herr Dopp noch einmal auf die bundesgesetzliche Regelung hierzu. Nach der schleswig-holsteinischen Regelung werde derjenige doppelt bevorzugt, der seinen Höchstruhegehaltssatz noch nicht erreicht habe, da er einen Zuschlag bekomme und zusätzlich höhere Ansprüche für sein Ruhegehalt erarbeite. Dies sei aus seiner Sicht zwar sinnvoll, werde aber zu Abgrenzungsproblemen führen.

Abg. Strelau greift die Kritik von Frau Schwitzer auf, dass die vorgesehene Regelung in § 64 Absatz 9 des Beamtenversorgungsgesetzes für frühzeitig pensionierte Beamtinnen und Beamte nicht genügend Anreiz biete. Sie gibt zu Bedenken, wenn man diese Regelung jetzt anders ausgestalte, führe das doch zu Unmut innerhalb der Beamtenschaft zwischen denjenigen, die ihren Ruhestand hinausschöben und denjenigen, die frühzeitiger gegangen seien. - Frau Schwitzer erklärt, es übersteige ein wenig ihre Vorstellungskraft, dass durch so etwas Neid ausgelöst werden könnte, denn auch jetzt arbeiteten Menschen nebeneinander, die zum Teil unterschiedlich bezahlt würden. Darüber hinaus seien die Gründe, warum jemand vorzeitig in den Ruhestand gehe, sehr vielfältig und individuell.

Herr Schwede führt im Zusammenhang mit einer Nachfrage von Abg. Strelau aus, der DGB sehe es kritisch, dass der Zuschlag von 10 % unbefristet verankert werden solle, denn das bedeute eine langfristige Aufweichung der Regelaltersgrenze. Anders sei es mit dem vorgesehenen Zuschlag von 15 %, der befristet eingeführt werden solle. Aus seiner Sicht sei fraglich, ob sehr viele Beamtinnen und Beamte dann in der Realität wirklich doppelt bevorteilt wären, indem sie einmal diesen Zuschlag in Höhe von 15 % erhielten und zum anderen zusätzliche Pensionsanwartschaften erarbeiteten. Gerade in dem Bereich, auf den der Gesetzentwurf in



erster Linie abziele, bei der Polizei, stiegen die Kolleginnen und die Kollegen in der Regel jung ein, sodass sie die Höchstgrenze der Pensionsbezüge bis zum Erreichen der Pensionsaltersgrenze auch erreichten. Das könne in anderen Arbeitsbereichen anders sein. Auch das sei wieder ein Grund dafür, das Gesamtpaket der Maßnahmen zeitlich zu befristen.

Frau Schwitzer merkt an, dass diese gesamten Maßnahmen, die der Gesetzentwurf jetzt vorsehe, ja nicht im luftleeren Raum umgesetzt würden, sondern daran jeweils auch die Personalräte zu beteiligen seien, sodass sie davon ausgehe, dass der Zuschlag in Höhe von 10 % nur in Einzelfällen zum Tragen kommen werde.

Abg. Dr. Dolgner betont, sämtliche Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs seien nicht als Dauerlösung angelegt, sondern sie seien sozusagen unter der Überschrift „die Alternative muss die Lücke sein“ zu sehen. Das bedeute, die Alternative zu diesen Maßnahmen dürfe nicht sein, dass ein junger Mensch nicht eingestellt oder befördert werde.

Er greift die von Herrn Schwede vorgetragene Kritik unter anderem an der vorgesehenen Regelung auf, dass Gesamteinkünfte aus Versorgungsbezügen und Verwendungseinkommen 115 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe nicht übersteigen dürften. Diese Regelung sei lediglich in der Begründung zu dem Gesetzentwurf, auf Seite 10 der Drucksache, enthalten. Wie man genau auf diese 115 % gekommen sei, könne er nicht sagen. Wichtig sei ihm aber der Hinweis, dass es nicht darum gehe, diesen Betrag fix festzulegen, denn dann hätte man das in das Gesetz selbst hineingeschrieben. Er verstehe die Gesetzesbegründung so, dass das eine Art freiwillige Selbstverpflichtung des Landes sei, im Ausnahmefall aber auch die Möglichkeit bestehe, mehr zu zahlen.

Abg. Dr. Bernstein möchte wissen, was ein praktikabler Regelungsweg aus Sicht der Gewerkschaften sei, um die Regelung in § 64 Absatz 9 Beamtenversorgungsgesetz so auszugestalten, dass dieser weniger bürokratisch sei und wenn man berücksichtigen wolle, dass eine Bevorzugung von denjenigen erfolgen könnte, die noch zusätzliche Pensionsansprüche erwerben könnten. - Frau Schwitzer plädiert dafür, überhaupt keinen Unterschied zwischen denjenigen zu machen, die auf Antrag vorzeitig in Ruhestand gegangen seien, und denjenigen, die mit 65 Jahren oder auch älter in den Ruhestand träten. Damit hätte man sämtliche Fallstricke und bürokratische Hürden beseitigt. Sie sehe auch keine Ungerechtigkeit darin, dass auch jemand einen Zuschlag gezahlt bekomme, dessen Pensionsanwartschaften noch nicht voll seien. - Herr Dopp verweist in diesem Zusammenhang auf die Bundesregelung in § 7 a Besoldungsgesetz. Darin sei geregelt, wenn jemand noch nicht seine volle Pensionsanwartschaft habe, bekomme er den Zuschlag so lange nicht gezahlt, bis er die Zeit voll habe. Er halte diese Regelung des Bundes für sinnvoll und praktikabel. - Herr Schwede plädiert noch einmal dafür,

die 10-%-Regelung in § 9 a Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein zu streichen und bei der 15-%-Regelung zu bleiben. Hier könne man noch einmal über den Zeitrahmen nachdenken. Er halte die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung in § 64 Absatz 9 Beamtenversorgungsgesetz für geeignet, das Ziel zu erreichen, jemandem die Möglichkeit zu geben, eine Erwerbstätigkeit für den früheren Dienstherrn auszuüben, auch wenn er vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sei. Den rechtlichen Rahmen und den Spielraum, jemand dazu zu gewinnen, eröffne die vorgesehene Regelung.

Die Nachfrage von Abg. Dr. Klug, wie lange es die bundesgesetzliche Regelungen in § 7 a Bundesbesoldungsgesetz schon gebe, beantwortet Herr Schwede dahin gehend, diese sei noch sehr neu, seiner Erinnerung nach aus dem Frühjahr diesen Jahres.

Abg. Dr. Dolgner stellt die Frage, ob man sich für die Regelung des Artikels 2 des Gesetzes nicht vielleicht besser an der Hinzuverdienstgrenze, die außerhalb des öffentlichen Dienstes in der Privatwirtschaft gelte, orientieren sollte. - Frau Schwitzer hält das nicht für die Lösung des Problems. Sie macht noch einmal deutlich, dass sich der dbb grundsätzlich nicht dagegen wende, dass es für Antragsruheständler Beschränkungen gebe. Allerdings würde sie sich in dieser besonderen Bedarfslage, in der man sich befinde, wünschen, dass der Gesetzgeber hier mutiger sei und über die sonst eingezogenen Hürden springe, also einfach entsprechend der geleisteten Arbeit bezahle, unabhängig davon, ob es sich um Antragsruheständler oder sonstige Ruheständler handele.

Der Ausschuss beschließt, seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf in einer Sitzung am 16. Dezember 2015, 9:30 Uhr, vor der Plenartagung abzuschließen. Der Gesetzentwurf soll zur zweiten Lesung für die Dezember-Tagung des Landtags angemeldet werden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Offenlegung von „Gesetzgebungs-Outsourcing“**

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/897](#)

(überwiesen am 21. Juni 2013)

hierzu: [Umdrucke 18/3971, 18/5245](#)

Abg. Dr. Breyer verweist auf ein Gespräch Anfang des Jahres 2015 bei der Anwaltskammer, bei dem sich die justizpolitischen Sprecher darüber einig gewesen seien, dass das Parlament Kenntnis davon haben müsse, wenn wörtliche Formulierungsvorschläge von Externen in Gesetzentwürfe aufgenommen würden. Diesen Konsens bilde der vorliegende Antrag der Fraktion der PIRATEN ab. Er schlage vor, hierüber heute abschließend zu entscheiden.

Abg. Harms weist darauf hin, dass die Koalitionsfraktionen mit ihren Beratungen noch nicht fertig, also noch nicht entscheidungsfähig seien. Er schlage deshalb vor, die weitere Beratung dieses Tagesordnungspunktes zu verschieben.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimme der Fraktion der PIRATEN bei Enthaltung der Stimmen der CDU, seine abschließende Beratung über den Gesetzentwurf zu vertagen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines IT-Gesetzes für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein (IT-Justizgesetz - ITJG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3224](#)

(überwiesen am 18. September 2015)

hierzu: [Umdrucke 18/5077, 18/5184, 18/5195, 18/5198, 18/5230, 18/5238, 18/5250, 18/5254, 18/5256](#)

Abg. Dr. Breyer verweist auf die Ergebnisse der schriftlichen Anhörung, die gezeigt hätten, dass der Gesetzentwurf nicht zu Ende gedacht worden sei. Er habe schon mehrfach darauf hingewiesen, dass es besser sei, wenn die Justiz, gegebenenfalls auch länderübergreifend, ihre IT selbst organisiere. Innerhalb des jetzt vorgeschlagenen Modells habe man außerdem auch nicht die Möglichkeit genutzt, die Justiz mit einzubinden. Ihre Spielräume würden durch das Gesetz weiter eingeschränkt. Unter anderem werde in den Stellungnahmen der Justizgewerkschaften kritisiert, dass eine weisungsabhängige Behörde den Einsatz der IT bestimme und deren Rahmenbedingungen festlege. Der Zugriff werde einseitig im Ministerium festgelegt; es gebe kein Verbot der Verhaltens- und Leistungskontrolle, es sei keine Benachrichtigung über die Einsichtnahme vorgesehen; die Kontrollkommission, die eingerichtet werden solle, sei beim Ministerium angesiedelt und offensichtlich nicht von Weisungen frei. Kontrollrechte würden nur der gesamten Kommission, nicht einzelnen Mitgliedern, zugewiesen; für die Arbeit der Kommission sei keinerlei Transparenz vorgesehen. Darüber hinaus bleibe in dem Gesetzentwurf der Anwendungsbereich offen: Gelte das Gesetz auch für Justizvollzugseinrichtungen, solle Dataport wirklich einen Zugriff auf alle Rechner bekommen? Vor diesem Hintergrund wünsche er sich - so Abg. Dr. Breyer - eine detaillierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Kritikpunkten und gegebenenfalls Nachbesserungsvorschläge durch das Ministerium.

Abg. Dr. Dolgner schlägt vor, das Justizministerium in eine der nächsten Sitzungen des Ausschusses einzuladen, um mit ihm über den Gesetzentwurf zu diskutieren.

Abg. Ostmeier regt an, eine mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Die Benennung der Anzuhörenden könnte bis zur Weihnachtspause des Parlaments erfolgen. Bis dahin hätte dann das Ministerium Zeit, zu den Kritikpunkten aus der schriftlichen Anhörung Stellung zu nehmen. - Abg. Dr. Dolgner stellt fest, die Aufforderung an das Justizministeri-

um, zu den Kritikpunkten aus den schriftlichen Stellungnahmen Stellung zu nehmen, implementiere, dass der gesamte Ausschuss diese Kritik teile. Das halte er für fragwürdig. Das Ministerium könne sich selbstverständlich selbst aussuchen, zu welchen Punkten es Stellung nehmen wolle. Er schlage vor, dabei zu bleiben, das Ministerium in eine der nächsten Sitzungen einzuladen. Wenn das Ministerium es als nötig erachte, könne es dann auch gern zu einzelnen Kritikpunkten Stellung nehmen oder Änderungsvorschläge unterbreiten. Nach diesem Gespräch sollte dann vom Ausschuss entschieden werden, in welcher Form weiter über den Gesetzentwurf beraten werden solle und ob noch eine mündliche Anhörung erforderlich sei.

Der Ausschuss schließt sich dem Verfahrensvorschlag von Abg. Dr. Dolgner an.

Punkt 5 der Tagesordnung:

### **Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage**

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/1242](#)

Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD), Eka von Kalben (Bündnis 90/Grüne), Dr. Ekkehard Klug (FDP), Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) und Lars Harms (SSW)

[Umdruck 18/5273](#)

Änderungsantrag des Abgeordneten Peter Eichstädt (SPD)

[Umdruck 18/5274](#) (neu)

Abg. Dr. Breyer begründet den gemeinsam von den Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und SSW vorgelegten Änderungsantrag. Damit werde eine Harmonisierung mit der Hamburger Regelung vorgeschlagen. Offen geblieben sei das Problem der Zulässigkeit des Versammlungsverbotes nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Sonn- und Feiertagsgesetz. Der interfraktionelle Änderungsantrag sehe vor, dieses zu streichen. Er schlage vor, den Wissenschaftlichen Dienst um eine Stellungnahme dazu zu bitten, ob die in § 6 Absatz 1 Satz 3 SFTG enthaltene Einschränkung der Versammlungsfreiheit verfassungsrechtlich zulässig sei.

Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass es sich bei dem Änderungsantrag um einen Antrag einzelner Abgeordneter handle. Er unterstütze das Anliegen von Abg. Dr. Breyer, die Verfassungsmäßigkeit des Versammlungsverbotes in der derzeitigen Gesetzesregelung zu klären.

Frau Dr. Riedinger, Wissenschaftlicher Dienst des Landtages, sagt zu, zu versuchen, kurzfristig bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses eine Stellungnahme zu dieser Frage zu erarbeiten, gegebenenfalls werde sie diese dann aber nur mündlich in der Ausschusssitzung vortragen können. - Der Ausschuss kommt überein, die abschließende Befassung mit dem Gesetzentwurf erst im Januar-Plenum vorzusehen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, weist darauf hin, dass die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer auch in diesem Jahr wieder die Durchführung eines Kaminzimmergesprächs mit den Mitgliedern des Ausschusses plane. Als Termin dafür sei der 17. Februar 2016, 19 Uhr, in Aussicht genommen worden.

Sie schließt die Sitzung um 16:25 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin